

Vereinsforum I/2015

Satzungsänderungen

Spendenrecht

Steffi Wies

Steuerberaterin

Malte Jörg Uffeln

Bürgermeister der Brüder-Grimm-Stadt Steinau an der Straße

Lernen im lebhaften Dialog...

"Wer's nicht einfach und klar sagen kann, der soll schweigen und weiterarbeiten, bis er's klar sagen kann."

Karl R. Popper, Die Zeit, 24.9.1971

Bitte fragen Sie uns, diskutieren Sie mit uns!

I.

Satzungs- änderungen

1.

Wege zur Gemeinnützigkeit

Wege zur Gemeinnützigkeit

Antragsverfahren



**Finanzamt prüft
die Satzung**

**Veranlagungs-
verfahren**



**Finanzamt prüft
gesamte
Voraussetzungen**

Vorläufige Bescheinigung



Für Zwecke des Spendenabzugs



Befristete Gültigkeit von 18 Monate



Vorläufige Bescheinigungen werden für Neuanträge nicht mehr ausgestellt!

Feststellungsverfahren



Gesonderter Feststellungsbescheid



Unbefristete Gültigkeit



Zuwendungsbestätigung ausstellen?!



Antrag auf Feststellung bei
Satzungsänderungen

Aufhebung/Änderung des Feststellungsbescheids



Bindungswirkung entfällt



Aufhebung erfolgt mit Wirkung im Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse



Bei jeder Satzungsänderung das Finanzamt kontaktieren – neue Satzung vorlegen – neuen Antrag stellen

Wege zur Satzungsänderung



Jede Änderung eines Wortes der Satzung stellt eine Satzungsänderung dar und bedarf zur Wirksamkeit die Eintragung in das Vereinsregister



Mitgliederversammlung muss die Satzungsänderung beschließen



Einladung muss Tagesordnung und die zu ändernden Punkte der Satzung enthalten

Vertrauensschutz



Keine nachteiligen Folgerungen für die Vergangenheit, wenn bei späterer Überprüfung die Anforderungen der Satzung ungenügend sind



Vertrauensschutz gilt nicht, wenn bewusst gegen Vorschriften der Gemeinnützigkeit verstoßen wird



Vertrauensschutz entfällt bei Satzungsänderung, wenn die Vorschrift zu beanstanden ist

2.

Praxisrelevante Sachverhalte

Ehrenamtspauschale

seit 01.01.2013



Übungsleiterpauschale 2.400,-€



Ehrenamtspauschale 720,-€



Grundsätzliches Vergütungsverbot für Vereinsvorstände!



BMF: Vergütungen möglich, wenn die Satzung dies erlaubt. Beschluss der Mitgliederversammlung reicht NICHT aus

Lastschriftinzug als verpflichtende Form der Beitragszahlung



Kann der Vorstand dies bestimmen?



Ohne Satzungsgrundlage lässt sich dies nicht verpflichtend durchsetzen!



Satzung muss den Vorstand ermächtigen ein bestimmtes Zahlungsverfahren als verbindlich zu erklären

Sanktionen!!! Aber nicht ohne Satzungsgrundlage möglich

3.

Mustersatzung

Mustersatzung



„ Die Satzung MUSS die in der Mustersatzung bezeichneten Festlegungen enthalten, soweit sie für die jeweilige Körperschaft im Einzelfall einschlägig sind“



„ Derselbe Aufbau und dieselbe Reihenfolge der Bestimmungen wie in der Mustersatzung werden NICHT verlangt“

Steuerwegweiser

www.hmdf.hessen.de

www.stmf.bayern.de

www.bundesfinanzministerium.de

Steuerbroschüren zum Vereinsrecht von Vertretern der Finanzverwaltung:

**Dipl.FinW(FH) Konrad A. Scheuerer ,
Finanzamt Mühldorf/Inn**

www.finanzamt.bayern.de/Muehldorf/Ueber_uns/Vereinsbesteuerung/Gemeinnuetzigkeit_Skript_Vortrag_fuer_FA_02-2010.pdf

**www.vereinsbesteuerung.info
(Dipl.Finw. Klaus Wachter)**

II.

Spendenrecht

Verein muss im Zeitpunkt des Zuflusses

„gemeinnützig“ sein!!!

(Spenden, die geleistet werden, bevor das Finanzamt die Freistellungsbescheinigung erteilt, sind steuerlich nicht abziehbar. Urteil des BFH vom 05.04.2006, AZ I R 20/05 (BStBl. 2007 II S. 450) < Freistellungsbescheid entfaltet keine Rückwirkung)

Spendenarten

Geldspende

Sachspende

Aufwandsspende

Was ist eine Spende ???

- (1) freiwilliges Vermögensopfer**
- (2) unentgeltlich**
**(keine Gegenseitigkeit/
kein Leistungsaustausch)**
- (3) tatsächlich geflossen**

Geldspende

**Hingabe von Geld / Überweisung von Geld
auf Konto des Begünstigten**

Höhe: unbegrenzt

TIPP:

- 1. Kleinspendenregelung € 200,00 nutzen**
- 2. Aquise über Internet**
- 3. Geldspende per Bankeinzug**

**Formulare, Hinweise
und Muster unter**

<https://www.formulare-bfinv.de/>

Sachspende

***kompliziert**

***haftungsträchtig**

***nur zu empfehlen bei neuen Sachen**

***eher weniger zu empfehlen
bei alten Sachen**

Aufwandsspende

Varianten

Geld fließt/ Geld fließt nicht

VORAUSSETZUNGEN ABER IMMER:

„Einräumung Anspruch“

„Aufwand folgt nach“

„Aufwand wird abgerechnet“

„Auszahlung (dann RÜCKspende)“

oder

„Verzicht (dann Zuwendungsbest.)“

Problemfälle

Spende oder keine Spende ?

- 1. Bierspende „ 20 Kästen“ Bier für Vereinsfest**
- 2. Saftschinken des Metzgers für die Vereinsweihnachtsfeier**
- 3. Geschenk für Weihnachts-, Wohltätigkeitsbasars im wgB**
- 4. Zucker, Mehl, Hefe (gegen Quittung) für Kuchen für einen Kuchenbasar**

**5. „ Beitrittspende“ € 2.000,00 für Aufnahme in
Verein**

**6. Einräumung eines
Aufwendungsersatzanspruchs mit der
„ moralischen Verpflichtung“, diesen nach
Auszahlung zurück zu spenden**

(Grenze: € 1.534,00 AEAO Nr. 1.1. zu § 52 AO)

**7. Spende von 500 ml Eigenblut an DRK als
Sachspende**

Spendenhaftung

§ 10 b IV EStG

Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. 2Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. 3Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen. 4In den Fällen des Satzes 2 zweite Alternative (Veranlasserhaftung) ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind. 5Die Festsetzungsfrist für Haftungsansprüche nach Satz 2 läuft nicht ab, solange die Festsetzungsfrist für von dem Empfänger der Zuwendung geschuldete Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum nicht abgelaufen ist, in dem die unrichtige Bestätigung ausgestellt worden ist oder veranlasst wurde, dass die Zuwendung nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet worden ist; § 191 Absatz 5 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

Ausstellerhaftung

(Haftung des Vereins)

Fälle

*** Bescheinigung eines überhöhten Wertes
bei Sachspenden**

***Zuwendungsbestätigungen über nicht
erhaltene Spenden erteilt.**

*** Bestätigung des falschen Zuflussjahres**

*** nicht „mehr“ steuerbegünstigte Körperschaft
stellt Spendenquittungen aus**

*** Spendenquittungen über nicht gezahlte
Spenden**

*** Spendenquittung über nicht abzugsfähige
Mitgliedsbeiträge**

*** Verwendung der Spende zum Ausgleich von
Verbindlichkeiten**

- * Krisenspende... „Spende zur Finanzierung von Nachzahlungen bei Lohnsteuer und Sozialversicherung“ (BP-Spende)**
- * Gefälligkeitsspende (höherer Betrag als gespendet dokumentiert)**
- * Spendenbestätigung bei fehlender Gemeinnützigkeit**
- * Spendenbestätigung bei absehbarem Entzug der Gemeinnützigkeit**

TIPP:

Spendenbuch führen für

- 1. Geldspenden**
- 2. Sachspenden**
- 3. Aufwandsspenden**

Vielen

**Dank für ihr Interesse, ihre
aktive Mitarbeit und ihre
Aufmerksamkeit**

Ihre

Steffi Wies

Ihr